



Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

(Jagdgesetz, JSG)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom
beschliesst*

I

Das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt.

Art. 3 Abs. 1 und 2

¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen sichergestellt sein.

² Sie legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht. Sie erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung und weiteren Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts.

Art. 4 **Kantonale Jagdprüfung**

¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete:

a. Arten- und Lebensraumschutz;

SR

¹ SR 922.0

- b. Tierschutz;
- c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis.

² Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. Der Bund erlässt Richtlinien über diese Prüfungsgebiete.

³ Die Kantone können:

- a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen;
- b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.

Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5

¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:

...

- b. Wildschwein
vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.

- c. *Aufgehoben*

...

- l. Birkhahn und Schneehuhn
vom 1. Dezember bis 15. Oktober
- m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher
vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.

...

- o. Blässhuhn und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten
vom 1. Februar bis 31. August

...

- q. Kormoran
vom 1. März bis 31. August

² *Aufgehoben*

³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden:

- a. nicht einheimische Tierarten;
- b. verwilderte Haus- und Nutztiere.

⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.

Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3

Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten

² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:

- a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder
- b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.

³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:

- a. Steinbock
vom 15. August bis 30. November
- b. Wolf
vom 3. Januar bis 31. März

Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere

Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächterinnen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

Art. 9 Abs. 1 Bst. c^{bis}

¹ Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer

...

- c^{bis}. Tiere geschützter Arten fangen, markieren, beproben oder zu wissenschaftlichen Zwecken töten will.

Art. 12 Abs. 2 und 4

² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen

darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 14 Abs. 4

⁴ Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und andere Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung, Forschung und Beratung dienen, Beiträge gewähren.

Art. 20 Abs. 2

² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden.

Art. 24 Abs. 2–4

² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAfU und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997² beim Vollzug mit.

³ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.

⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Massnahmen der Kantone, die gestützt auf dieses Gesetz getroffen werden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.